

An
das Bundesministerium der Verteidigung
Referat R I 1
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

01. Oktober 2016

Widerspruch

Az.: 39-22-17/-507 - Ihr Bescheid vom 19. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid mit dem Zeichen 39-22-17/-507 vom 19.09.2016 lege ich Widerspruch ein.

Meinem Auskunftsanspruch steht kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegen.

Um eine Ablehnung zu begründen, müssten tatsächlich Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Dies müsste das Ministerium konkret darlegen.

Denn nach dem gesetzgeberischen Willen sind die Ausnahmetatbestände des IFG eng auszulegen (BT-Drs. 15/4493, S. 9; BVerwG, Beschl. v. 9. November 2010, Az. 7 B 43/10, Rn. 12 – Juris; OVG Münster, Urt. v. 2. November 2010, Az. 8 A 475/10, Rn. 99 ff. – Juris; VG Frankfurt, Urt. v. 28. Januar 2009, Az. 7 K 4037/07.F, Rn. 37 – Juris).

Ein solches Geheimnis ist nur anzuerkennen, „wenn das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, indem etwa exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird“ (*Kloepfer/Greve, NVwZ 2011, 577, 582 f.*).

Dafür ist hier nichts vorgetragen oder ersichtlich. Ob ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse vorliegt, muss aber

„durch den Betroffenen so plausibel gemacht werden, dass unter Wahrung des Geheimnisses ein nachvollziehbarer Zusammenhang

zwischen der in Frage stehenden Information und der Möglichkeit eines Wettbewerbsnachteils etabliert wird. Die bloße Behauptung, dass ein Geschäftsgeheimnis vorliege, reicht dagegen nicht aus. Andernfalls könnte ein Betroffener ohne jede Rechtfertigung über die Anwendung des gesetzlichen Tatbestandes verfügen.“

(OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 7. Juni 2012, Az. OVG 12 B 34.10, Rn. 37 – Juris).

Da es keinen "Markt" dafür gibt, bei Spielemessen für den Snapchat-Kanal der Bundeswehr Werbung zu machen, haben die angefragten Informationen von vornherein keine Wettbewerbsrelevanz.

Selbst bei Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen müsste ein Teilzugang zu Informationen erfolgen. Eine Bewertung, dass die Aussage eine möglicherweise geschwärzten Dokument verfälscht wird und kein belastbarer Informationsgehalt verbleibe, steht dem Ministerium zum einen nicht zu. Zum anderen ist eine solche Bewertung für den Zugang zu Informationen auch unerheblich. Es stünde Ihnen frei, erläuternde Angaben zu dem Dokument zu machen.

Ich weise darauf hin, dass ich in diesem Fall die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit um Vermittlung gebeten habe.

Ich bitte erneut um Zugang zu den von mir angefragten Informationen. Andernfalls werde ich meinen Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Semsrott